

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 373/2020 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Herr Lindenlauf AbtL: Herr Neb Verfasser/in: Frau Anker-Fischer		Mitzeichnungen			
		6.5	FBL 6		
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften				09.12.2020	
Rat				14.12.2020	

TOP	Satzung zur 16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bergheim
------------	--

Beschlussvorschlag

- 1) Die Änderung des Anteils der öffentlichen Grünfläche für alle Friedhöfe von bisher 17,65 % auf 24 % wird beschlossen.
- 2) Die Gebührenbedarfsberechnung 2021 für die kostenrechnende Einrichtung „Bestattungswesen“ und die Satzung zur 16. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bergheim“ werden beschlossen. Die Gebührenbedarfsberechnung mit den Ansätzen für das Jahr 2021 sowie die Änderungssatzung sind Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Festsetzung von kostendeckenden Friedhofsgebühren für das Jahr 2021 gemäß § 6 KAG NRW in Verbindung mit §§ 75 und 77 GO NRW.

2. Sachverhalt

1) Änderung des Anteils der öffentlichen Grünfläche für alle Friedhöfe

Aufgrund aktueller Erfordernisse für die Durchführung der Kalkulation der Friedhofsgebühren wurden die Geoinformationsdaten der städtischen Friedhöfe aus dem digitalen Kataster vertiefend verifiziert und in folgende Gruppierungen unterteilt:

- Gebäude (Trauer-/Leichenhallen, Lagerhallen, Garagen, Abfallgruben etc.)
- Verkehrsflächen (Wegen, Straßen, Plätzen)
- Bestattungsflächen
- Kriegsgräber
- Ehrenmale
- Grünflächen (Rasen, Beete, Hecken, Büsche, etc.)

Sämtliche Daten wurden für jeden Friedhof separat ermittelt und in einer Tabelle aufbereitet (Anlage D).

Die Summe der Flächen für Bestattungszwecke besteht aus den Flächen für Gebäude, Verkehrsflächen und den Bestattungsflächen.

Die Summe der Flächen für öffentliches Grün besteht aus den Flächen für Ehrenmale sowie aus den Grünflächen.

Werden die Flächen für Bestattungszwecke und die Flächen für den öffentlichen Grünbewuchs in ein Prozentverhältnis gesetzt, ergibt sich ein Flächenanteil von

- 24% öffentliches Grün
- 76% Bestattungszwecke

Der Anteil der Kriegsgräberflächen wurden in die v. g. Betrachtung nicht einbezogen, da diese bezuschusst werden und somit weder zum Bestattungszweck noch zum öffentlichen Grün gehören.

Im Vergleich zu bisher hat sich der bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren zu berücksichtigende Anteil der öffentlichen Grünfläche um 6,35 % erhöht. Dies ist insbesondere dadurch zu begründen, dass

- a) aufgrund der aktuell neu aufgemessenen Flächen zur Erstellung eines digitalen Katasters neue, verbindliche Zahlen und Größen vorliegen und
- b) der Anteil der für Bestattungszwecken notwendigen Flächen aufgrund der Wende der Nutzung (mehr Urnen- statt Erdbestattungen) tatsächlich im Vergleich zu den Vorjahren gesunken ist.

Diese Flächenanteile werden bei der Berechnung der Friedhofsgebühren 2021 zugrunde gelegt.

Eine erneute Überprüfung des Anteils der öffentlichen Grünfläche ist in einem Turnus von 5 Jahren vorgesehen, es sei denn, es ergeben sich vor Ablauf dieser Zeitspanne wesentliche Veränderungen.

2) Gebührenbedarfsberechnung 2021

Die Verwaltung stellt jährlich für die kostenrechnende Einrichtung „Bestattungswesen“ eine Gebührenbedarfsberechnung auf. Diese dient sowohl der Ermittlung der für den Gebührenhaushalt zu erwartenden Kosten und Erlöse als auch der Gebührenkalkulation.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2021 inklusive detaillierter Erläuterungen sowie der Entwurf der Satzung zur 16. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bergheim“ sind als Anlage A und B anhängig. Als Anlage C ist der kommunale Gebührenvergleich für das Jahr 2020 und als Anlage D ist die „Berechnung des Grünflächenanteils aller Friedhöfe“ beige-fügt.

Die Bestattungszahlen werden im Vergleich zur Gebührenbedarfsberechnung 2020 lediglich in der Verteilung der einzelnen Grabarten den Gegebenheiten der zurückliegenden Jahre zugunsten der Urnenbeisetzungen angepasst.

In die Gebührenbedarfsberechnung 2021 können aufgrund des defizitären Jahresrechnungsergebnisses 2019 sowie der bereits einkalkulierten Entnahme von Gebührenüberschüssen aus Vorjahren in Höhe von 70.000 € in der Gebührenbedarfsberechnung 2020 keine weiteren Mittel aus Gebührenüberschüssen aus Vorjahren einfließen.

Die Bestattungsgebühren steigen aufgrund des erhöhten Gebührenbedarfes.

Die Gebühren für die Grabanpachtungen sinken in diesem Jahr erneut, da der Gebührenbedarf insbesondere durch die Erhöhung der Einnahme bei der Inneren Verrechnung des Anteils des öffentlichen Grüns sowie aufgrund der Reduzierung der Kosten sinkt.

2. Fortsetzungsblatt zu TOP

Die Gebühren für die Nutzung der Kühlzellen, Leichenkammern und Trauerhallen steigen, da die Fallzahlen weiter rückläufig sind und somit der Gebührenbedarf auf weniger Fallzahlen umgelegt werden muss.

Die für das Jahr 2021 ermittelten Friedhofsgebühren basieren auf den in der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigten Kosten und Erlösen. Bei der Beschlussfassung der 2021er Gebührensätze werden somit zugleich die für das kommende Jahr auszuführenden Ansätze festgelegt. Ausweislich der in der Anlage A beigefügten Kalkulation verändern sich die Friedhofsgebühren gegenüber dem Vorjahr 2021 wie folgt:

Gebührentatbestände	Gebühr 2020 in €	Gebühr 2021 in €	Veränderung 2021 zu 2020	
			in €	in %
<u>Bestattungs- u. Beisetzungsgebühren</u>				
- <u>Erdbestattungen</u>				
- <u>Erdbestattungen in Reihengräbern</u>				
- Erdbestattung Erwachs. u. Kind über 5 J. in R.gr.	880,00	954,00	74,00	8,41
- Erdbestattung Kind bis zu 5 J. in Reihengrab	194,00	203,00	9,00	4,64
- Erdbestattung Früh-/Totgeburt in Reihengrab	110,00	119,00	9,00	8,18
- Erdbestattung in anonymen Reihengrab	745,00	806,00	61,00	8,19
- <u>Erdbestattungen in Wahlgräbern</u>				
- Erdbestattung in Wahlgrab (Einfachgrab)	880,00	954,00	74,00	8,41
- Untere Erdbestattung in Tiefenwahlgrab	1.083,00	1.176,00	93,00	8,59
- Obere Erdbestattung in Tiefenwahlgrab	880,00	954,00	74,00	8,41
- <u>Urnenbeisetzungen</u>				
- <u>Urnenbeisetzungen in Reihengräbern</u>				
- Urnenbeisetzung in Reihengrab/Urngemeinschaftsanlage	263,00	274,00	11,00	4,18
- Urnenbeisetzung in anonymen Reihengrab	218,00	225,00	7,00	3,21
- <u>Urnenbeisetzungen in Wahlgräbern</u>				
- Urnenbeisetzung in pflgefr. Wahlgrab	263,00	274,00	11,00	4,18
- Urnenbeisetzung in Wahlgrab	263,00	274,00	11,00	4,18
- Urnenbeisetzung in Urnenwahlgrabstele	199,00	205,00	6,00	3,02
- Urnenbeisetzung in Urnenwahlgrabkammer	199,00	205,00	6,00	3,02
- <u>Aschenverstreung</u>	199,00	205,00	6,00	3,02
<u>Gräbernutzungs- und Bereitstellungsgebühren</u>				
- <u>Erdgräber</u>				
- <u>Erdreihengräber</u>				
- Erdreihengrab Erwachsener u. Kind über 5 Jahre	1.310,00	1.290,00	-20,00	-1,53
- Erdreihengrab Kind bis zu 5 Jahre	628,00	619,00	-9,00	-1,43
- Pflegeleichtes Rasenerdrehengrab incl. Zusatzleistung der Grabpflege	2.749,00	2.708,00	-41,00	-1,49
- Anonymes Erdreihengrab incl. Zusatzleistung der Grabpflege	2.357,00	2.321,00	-36,00	-1,53
- <u>Erdwahlgräber</u>				
- Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	3.143,00	3.095,00	-48,00	-1,53
- Erdtiefenwahlgrab	3.457,00	3.405,00	-52,00	-1,50
- <u>Urnengräber</u>				
- <u>Urnenreihengräber</u>				
- Urnenreihengrab	1.047,00	1.031,00	-16,00	-1,53
- Urnenreihengrab in Urngemeinschaftsanlage incl. Zusatzleistung der Grabpflege	1.702,00	1.677,00	-25,00	-1,47
- Anonymes Urnenreihengrab incl. Zusatzleistung der Grabpflege	1.440,00	1.418,00	-22,00	-1,53
- <u>Urnenwahlgräber</u>				
- Pflegefreies Urnenwahlgrab bis zu 2 Urnen incl. Zusatzleistung der Grabpflege	2.671,00	2.631,00	-40,00	-1,50
- Pflegefreies Urnenwahlgrab bis zu 4 Urnen incl. Zusatzleistung der Grabpflege	2.986,00	2.940,00	-46,00	-1,54
- Urnenwahlgrab bis zu 2 Urnen	2.514,00	2.476,00	-38,00	-1,51
- Urnenwahlgrab bis zu 4 Urnen	2.829,00	2.786,00	-43,00	-1,52
- Urnenwahlgrabstele bis zu 2 Urnen	3.143,00	3.095,00	-48,00	-1,53
- Urnenwahlgrabkammer bis zu 4 Urnen	2.986,00	2.940,00	-46,00	-1,54
- <u>Aschenstreufeld</u>	786,00	774,00	-12,00	-1,53

3. Fortsetzungsblatt zu TOP

Gebührentatbestände	Gebühr 2020 in €	Gebühr 2021 in €	Veränderung 2021 zu 2020	
			in €	in %
<u>Benutzungsgebühren d. Friedhofseinrichtungen</u>				
- Aufbewahrung in Leichenkammer (pro Tag)	84,00	86,00	2,00	2,38
- Aufbewahrung in Kühlzelle (pro Tag)	116,00	127,00	11,00	9,48
- Benutzung der Trauerhalle (pro Tag)	240,00	249,00	9,00	3,75
- Aufbewahrung von Urnen (pro Woche)	57,00	57,00	0,00	0,00
<u>Grabräumungsgebühren</u>				
- <u>bei liegendem Grabstein ohne Abdeckplatte u. inkl. Einfassung u. Bepflanzung</u> auf				
- Erdreihengrab Erwachsener u. Kind ü. 5 Jahre	203,00	208,00	5,00	2,46
- Erdreihengrab Kind bis zu 5 Jahre und pflegeleichtes Rasenerdrehengrab	67,00	68,00	1,00	1,49
- Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	224,00	231,00	7,00	3,13
- zweistelliges Erdwahlgrab (Doppelgrab)	434,00	447,00	13,00	3,00
- Erdtiefenwahlgrab	264,00	272,00	8,00	3,03
- Urnenreihengrab, pflegefreies Urnenwahlgrab, Urnenwahlgrabstele und -kammer	73,00	75,00	2,00	2,74
- Urnendoppelwahlgrab	104,00	107,00	3,00	2,88
- <u>bei stehendem Grabstein inkl. Abdeckplatte, Einfassung u. Bepflanzung</u> und <u>bei liegendem Grabstein mit Abdeckplatte inkl. Einfassung u. Bepflanzung</u> auf				
- Erdreihengrab Erwachsener u. Kind ü. 5 Jahre	228,00	235,00	7,00	3,07
- Erdreihengrab Kind bis zu 5 Jahre und pflegeleichtes Rasenerdrehengrab	81,00	83,00	2,00	2,47
- Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	280,00	288,00	8,00	2,86
- zweistelliges Erdwahlgrab (Doppelgrab)	546,00	561,00	15,00	2,75
- Erdtiefenwahlgrab	321,00	330,00	9,00	2,80
- Urnenreihengrab	93,00	95,00	2,00	2,15
- Urnendoppelwahlgrab	128,00	131,00	3,00	2,34
<u>Grabmalgenehmigungsgebühren</u>				
(je Antrag) zum				
- Verlegen eines liegenden Grabmals einschl. Abdeckplatte und/oder Einfassung sowie einer Abdeckplatte und/oder Einfassung	47,00	48,00	1,00	2,13
- Aufstellen eines stehenden Grabmals einschl. Abdeckplatte und/oder Einfassung	93,00	96,00	3,00	3,23
<u>Gebühren für sonstige Leistungen</u>				
- Genehm. Rückgabe v. Nutzungsrecht. an einzelnen unbelegten Wahlgrabstellen bei Mehrfachgrabstätte inkl. Abstecken der neuen Grabstätte	44,00	45,00	1,00	2,27
- Genehmigung Ausgrabung zur Überführung auf Friedhof außerhalb des Stadtgebietes	24,00	24,00	0,00	0,00
- Umschreiben Nutzungsrecht vor Grabwiederanpachtung oder -pachtverlängerung	15,00	15,00	0,00	0,00
- Ausstellen von Ersatzurkunden und Zweitausfertigungen	8,00	8,00	0,00	0,00
- Unterhaltungsgebühr bei Entzug oder vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts pro Jahr				
- für Urnengrabstätten	28,00	29,00	1,00	3,57
- für Erdgrabstätten pro Grabstelle	28,00	29,00	1,00	3,57
<u>Ausgrabungsgebühren</u>				
- von Urnen	306,00	328,00	22,00	7,19

Um die Gebühren auch in den kommenden Jahren konstant halten zu können, wird dem Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe voraussichtlich im 2. Halbjahr 2021 die Fortschreibung des Friedhofsflächenbedarfsplan für alle städtischen Friedhöfe vorgelegt. Hierin geht es um die zukünftige Ausgestaltung der städtischen Friedhöfe sowie um die Ermittlung des zukünftigen Flächenbedarfes. Hierbei muss auch die Unterhaltung von bisher 14 Stadtteilstädtefriedhöfen für die Zukunft kritisch hinterfragt werden.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Für den Gebührenhaushalt sollen gemäß § 6 KAG NRW in Verbindung mit den §§ 75 und 77 GO NRW grundsätzlich kostendeckende Gebühren erhoben werden.

Die Verwaltung hat bei der Gebührenbedarfsberechnung aufgrund der Neuberechnung der Friedhofsflächen durch die Fachabteilung 6.5 „Betriebshöfe“ für die Innere Verrechnung der Grünflächenpflege“ einen Prozentsatz von 24 % berücksichtigt. Dieser neu berechnete Anteil des öffentlichen Grüns wird - wie bereits bei der Gebührenbedarfsberechnung 2020 angekündigt - auch bei der Aufstellung des Betriebsabrechnungsbogens für das Jahr 2020 im kommenden Jahr Berücksichtigung finden.

Bei Verbleib des Anteils des öffentlichen Grüns bei 17,65 % würden die Gebühren für die Grabanpachtung wesentlich ansteigen.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Der zu finanzierende Deckungsbedarf der kostenrechnenden Einrichtung „Bestattungswesen“ wird durch entsprechende den Gebührenpflichtigen per Bescheid in Rechnung zu stellende Gebühren gedeckt.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben entfällt eine Bürgerbeteiligung.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt